

Liebhaber können solche täglich einsehen, und mit mir einen Kauf abschließen; nöthigenfalls können auch Güter mit in Kauf gegeben werden.

Engelberg.
(Bierschank.)

Von heute an wird gutes Bier hier ausgesetzt auch Fäßchenweise abgegeben.

Den 28. Febr. 1844.

Gutsbesitzer Raach.

Engelberg.

(Gute Erdbirnen.)

Am Samstag den 2. März Vormittags 9 Uhr verkaufe ich über 100 Simeri sehr gute Erdbirnen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 28. Febr. 1844.

Gutsbesitzer Raach.

Engelberg.

(Besuch von 2 Pferdgeschirr zum Bauernfuhrwerk.)

2 gute Pferdgeschirr mit Kommet, complet, kauft.

Gutsbesitzer Raach.

Weidenhof.

Gemeindebezirk Kirchenkirchberg.

Oberamts Welzheim.

(Hofguts-Verkauf.)

Alt Gottlieb Kugler, Bauers Wittwe auf dem Weidenhof hat sich unter Zustimmung des Waisengerichts entschlossen, ihr gemeinschaftlich mit ihren Kindern auf dem Weidenhof bestehendes Hofgut, bestehend in:

a) einem zweistöckigen Wohnhaus, mit 2 eingerichteten Wohnungen, einem sehr geräumigen gewölbten Keller und einer eingerichteten Brantweinbrennerei mit einem Brunnen;

b) einer scharnigten Scheuer;

c) einer Wagenhütte;

d) einem Waschkhaus- und Backhaus;

e) einer Sägmühle mit eingerichteter Wohnung nebst Keller am Weidenbach;

f) 36 M. 1 1/2 B. 14 R. Acker;

g) 13 M. 1/2 B. 24 R. Wiesen;

h) 3 M. 3/2 B. 24 Rth. Gras- und Baumgarten;

i) 1 B. 9 R. Kraut- und Hanf-land;

k) 118 M. 3/2 B. 23 R. Nadelwald,

ist öffentlichen Ausschreib entweder im

Ganzen oder stückweise zu verkaufen.

Die Verkaufs-Verhandlung findet am Montag den 11. März

Nachmittags 2 Uhr

in dem Kugler'schen Wohnhause auf dem Weidenhof statt.

Die Verkaufs-Objekte können täglich beaugenscheinigt, die näheren Bedingungen von dem Pfleger der Kugler'schen Kinder, Gemeinderath Heinrich auf dem Weidenhof, oder von dem Unterzeichneten vernommen und bei diesen auch Kaufs-Anträge schon vor der Verkaufs-Verhandlung gemacht werden.

Die etwaigen Kaufsliebhaber werden nun zu der Ausschreib-Verhandlung auf den genannten Tag hienit eingeladen und wird bemerkt, daß sich auswärtige Kaufsliebhaber mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben.

Kirchenkirchberg den 20. Febr. 1844.

Aus Auftrag:

Schultheiß Wischer.

Nichstruth.

(Liegenschaft-Verkauf.)

Georg Adam Hailer von Nichstruth ist veranlaßt durch den Tod seiner Ehefrau sein Besitzthum durch den Pfleger vor den minderjährigen Sohn im öffentlichen Ausschreib verkaufen zu lassen und zwar am 12. März 1844 Nachmittags um 1 Uhr in des Pflegers Wohnhause dahier

1.) Ein neugebautes Wohnhaus sammt Scheuer unter einem Dach mitten im Weiler.

2.) 5 M. 2 B. Acker.

3.) 4 M. 1 B. Wiesen.

4.) 18 R. Schorgarten.

Dieses Gut kann auch voraus angekauft und eingesehen werden. Die Kaufsliebhaber werden auf diesen bestimmten Tag höflich eingeladen, mit dem Bemerkten, daß Auswärtige sich mit obrigkeitlich beglaubigten Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben.

Den 20. Febr. 1844.

Pfleger: J. A. Kugler.

Oberschlechtbach.

Die Anzeige von Herrn Schultheiß Cronmüller in Unterschlechtbach, in Nr. 8 d. Bl. daß der Verfasser die Dankfagung in Nr. 39 v. A. ohne Vorwissen der Abgebrannten habe einwirken lassen und deren Namen fingirt

unterzeichnet habe, ist ganz irrig; indem mit vollem Bewußtsein und Willen der Abgebrannten die Dankfagung für sie abgefaßt wurde.

Bezeugt von den 5 Abgebrannten:

Friedrich Klein.

Johannes Schaal.

Michael Frank.

Jacob Reible.

Ich war nicht zu Hause, als diese Dankfagung dem Boten übergeben wurde, aber es war mir sehr lieb, daß mein Name dabei zu lesen war.

Friedrich Bihlmayer.

Ebenso irrig ist die Erklärung in Nr. 7. dieses Blattes von Herrn Schultheiß Bürkle in Rudersberg: daß es ihm damit nicht besser gehe, als dem Verfasser der Dankfagung in Nr. 39 v. A.

Ich habe von Herrn Schultheiß Cronmüller keinen Verweis wegen dieser Dankfagung erhalten, vielmehr als daß dieses Falsum, wie sich Dr. Cronmüller in Nr. 8 d. Blatts bedient hatte, gerügt werden könnte. Ueberhaupt bestreitet es mich sehr, daß ich in diesem Federn-Duell als Secundant bei jeder Parthie fungiren sollte.

Den 24. Febr. 1844.

B. Pleiderer.

Misdorf.

(Sonig.)

Ungefähr 300 Pfund selbstausgelassene reinen Rappenhonig vom Jahr 1842 empfiehlt zur geneigten Abnahme in größeren oder kleineren Quantitäten a 24 fr. pr. Pfund.

Wilhelm Weismann.

Waldberg.

Da Herr Schultheiß Link und sämtliche Gemeinderäthe beschlossen haben, dem Unterzeichneten in keinem Wirthehaus mehr etwas zu trinken geben zu lassen bei einer Strafe, so bittet er alle Wirthe, sie möchten ihre Schuld-Forderung in Rälde an ihn machen.

Da der Hauszinsackerd mit Herrn Schultheiß Link zu Ende gegangen ist an Lichtmeß 1844, so wünsche ich mir in einem Vierteljahr andere Hausleute.

Den 21. Febr. 1844.

Lammwirth Gabn.

Amts- und Intelligenzblatt

für die

Oberamts-Bezirke Schorndorf und Welzheim.

Nro. 10.

Donnerstag den 7. März

1844.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 fr., vierteljährlich 24 fr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1/2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf und Welzheim. Das K. Ministerium des Innern hat in Betreff der Anbringung von Gesimsen und Ortgängen an Halbwalbendächern ausgesprochen, daß in denjenigen Fällen, in welchen nach der Bestimmung der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 Abth. a. S. V. die Giebel entweder von Stein oder wo förmliche Brandmauern wegen ihrer Kostbarkeit nicht verwendbar sind, über die Kiegelwandungen heraus bis auf fünf Zoll vorgemauert und verblendet werden müssen, die Anbringung von Ortgängen und Gesimsen weder bei eigentlichen Giebeln, noch bei Halbwalben gestattet werden kann, und daß daher denjenigen Bau-Unternehmern, welche die Weglassung von Gesimsen und Ortgängen bei Halbwalbendächern nicht für zuträglich halten, nur übrig bleibt, steinerne, beziehungsweise zünzfällig übermauerte und verblendete Giebel mit Weglassung von Gesimsen und Ortgängen zu errichten.

Wo hingegen die an der angeführten Stelle der Verordnung vom Jahr 1808 vorgeschriebene massive Konstruktion oder Uebermauerung der Giebel in Rücksicht auf durch die Vertlichkeit verminderte Gefahr der Verbreitung eines ausbrechenden Brandes im einzelnen Falle im Wege der Dispensation erlassen wird, was überhaupt da geschehen kann, wo nach Lokal-Baustatuten in neuen Straßen-Anlagen zwischen je zwei Gebäuden derselben Straßenseite entsprechende Abstände von zehn und mehr Fuß eingehalten werden, welche die allseitige ungehinderte Anwendung von Löschmitteln gestatten, da kann die zum Schutze der gewöhnlichen Verblendung der Kiegelwand erforderliche Anbringung von Gesimsen und Ortgängen nicht versagt werden.

Die Orts-Vorsteher werden hievon zur Beachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Schorndorf u. Welzheim, den 1. März 1844.

Königl. Oberämter,
Strölin. Leemann.

Amthliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Von der Amts-Versammlung wurde die Verlängerung und Einleitung der Adelberger Straße in die neue Schöpinger Straße beschlossen und sollen die Arbeiten im Wege des Abstreichs veraccordirt werden. Der Kostens-Voranschlag beträgt für

das Planiren 1020 fl. 18 fr.
für Erbauungsarbeit 166 fl. 30 fr.
für Pflasterarbeit 54 fl. — fr.
Die Abstreichs Verhandlung wird

am Montag, den 11. März d. J.

Nachmittags 1 Uhr

in dem Wirthehaus zum Lamm zu

Oberbergen vorgenommen werden, wo

sich die Accordslustigen einzufinden

haben. Die Orts-Vorsteher werden

um gehörige Bekanntmachung gebeten.

Den 27. Febr. 1844.

Oberamts-Pflege,

Laur.

Schorndorf.

(Gefundene Kette.)

Eine — angeblich auf der Straße

von Welzheim bis Daubersbrunn auf-

gefundenen Wagen-Sperre, kann

von dem rechtmäßigen Eigenthümer binnen 30 Tagen dahier abgeliefert werden, widrigenfalls anderwärts über solche verfügt werden würde.

Den 21. Febr. 1844.

K. Oberamts Gericht,

Beiel.

Welzheim.

Durch oberamtsgerichtlichen Befehl wurde Gottlieb Waller von Mönche, in letzterer Zeit Domäne-Pächter zu Schöngas, Oberamts Geraden wegen andauernder Geisteskrankheit da eigenen Vermögens-Verwaltung für unfähig erklärt, und ihm in der Ver-

ten des Gerichts-Beisitzers Muz; daher ein Curator bestellt, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß jedes mit zc. Weller ohne Zustimmung seines Curators eingegangene Rechts-Geschäft ohne rechtliche Wirksamkeit bleiben würde.

Den 22. Febr. 1844.

K. Oberamts-Gericht,
Hiller.

W e l z h e i m.

Ueber das Vermögen des Gottfried Brändle, Bauers und Wirters zu Nachstruth, ist der Gant rechtskräftig erkannt, und zur Schulden-Liquidation Tagfahrt auf

Montag den 1. April 1844 bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen, sowie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hiemit vorgeladen, bei dieser Verhandlung Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Welzheim persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder wenn vorausichtlich ihre Forderungen keinem Anstande unterliegen, durch Einreichung schriftlicher Rezepte zu liquidiren, und die Documente, worauf sich die Forderungen sowie die etwaigen Vorzugsrechte gründen, in der Urschrift vorzulegen.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird im Falle eines Vergleichs, sowie in Hinsicht auf Genehmigung des Verkaufs der Liegenschaften angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten Forderungen werden nach der Liquidations-Handlung durch Präklusiv-Bescheid von der Masse ausgeschlossen.

Den 21. Febr. 1844.

K. Oberamts-Gericht,
Hiller.

W e l z h e i m.

(Gläubiger-Aufruf.)

Um das Schuldenwesen des wegen andauernder Geisteskrankheit unter Curatel des hiesigen Stadtraths gestellten Wenrich Weller von Mönchhof, bisher Pächter der Domäne Schöngas, — im außergerichtlichen Wege erledigen zu können, werden hiemit alle, welche an denselben irgend eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche bei der auf 3. April d. J. festgesetzten Schulden-Liquidation unter

Vorlegung ihrer Beweis-Documente entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte, um so gewisser auf dem hiesigen Rathhause Morgens 8 Uhr anzumelden, als sie im andern Falle es lediglich sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei dem Schuldenarrangement nicht berücksichtigt und sie früher oder später dann in Nachtheile gerathen würden.

Am 28. Febr. 1844.

Stadtrath.

S c h o r n d o r f.

Die Schultheißenämter haben in Balde hieher anzuzeigen, wer die demaligen Waisenrichter und wenn sie zum letztenmal von dem Gemeinderathe zu diesen Stellen erwählt worden sind.

Den 6. März 1844.

K. Oberamts-Gericht,
Beiel.

W i n t e r b a c h.

(Weiter eingegangene Beiträge für die Abgebrannten.)

Durch die gem. Aemter: Hundshölz 6 fl. Hohengehren 4 fl. 48 fr. Gerabstetten 20 fl. 23 fr., durch die Schultheißenämter Asbergle 8 fl. 38 fr. nämlich Asbergle 3 fl., Krehwinkel 2 fl. Neuklinsberg 3 fl. 38 fr. Hebsack 13 fl. 19 fr. Durch das Anwaltsamt Schlichten 4 fl. 19 fr. Von Hrn. ref. Schultheiß Palmer in Hebsack 2 fl. 42 fr. Von Lammw. G. in G.H. 4 fl. Von N. N. 1 Rock, 1 pr. Hosen, 1 Weste und 1 Pr. Schuhe. Von N. N. für den besonders verunglückten Maier 1 Hemd. Von Rohrbrenn. Nachtrag. 1 Säckchen Mehl und Erbsen.

Für sämtliche Beiträge dankt im Namen der Verunglückten verbindlichst das gem. Amt.

O b e r b e r k e n.

(Schul- und Rathhaus-Bauwesen.)

Die Erbauung eines neuen Schul- und Rathhauses dahier wurde Höherm Orts genehmigt und beträgt nach dem Ueberschlag

die Grab-, Maurer-, Steinhauer-, Schlier-, Gyps- und Bestecharbeit . . . 1689 fl. 11 fr.
Zimmerarbeit . . . 1460 fl. 6 fr.
Schreinerarbeit . . . 530 fl. 52 fr.
Glaserarbeit . . . 193 fl. 26 fr.
Schlosserarbeit . . . 407 fl. 12 fr.

Die Abstreichs-Verhandlung wird

Dienstag den 12. März
Morgens 8 Uhr

auf hiesigem Rathszimmer vorgenom-

men, wobei die Affordrlichhaber mit gemeinderäthl. Zeugnissen über Vermögen, Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit im Geschäft versehen sich einzufinden wollen.

Den 26. Febr. 1844.

Gemeinderath.

U n t e r s c h l e c h t b a c h.

Oberamtsgerichtlichem Auftrage gemäß soll die in der Gantmasse des Bauern Georg Michael Rapp in Lindenthal vorhandene Liegenschaft, bestehend in:

dem 4. Theil einer 2stöckigen Behausung,
dem 4. Theil an einer Scheune dabei,
dem 4. Theil an 1 Wasch- und Backhaus,
ca. 3 M. Aekern,
ca. 2 Brt. Wiesen,
ca. 2 Brt. Baum- u. Grasgarten,
ca. 2 Brt. Weinberg,
ca. 2 M. Waldung,
im Aufstreich verkauft werden.

Die Verkaufs-Verhandlung wird am Donnerstag den 21. März d. J. Nachmittags 1 Uhr

in dem Wirthshaus zum grünen Baum in Lindenthal vorgenommen, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Die Orts-Behörden bittet man um Veröffentlichung dies.

Den 19. Febr. 1844.

Gemeinderath.

Privat-Anzeigen.

S c h o r n b a c h.

(Schilzwirtschaft-Verkauf.)

Lammwirth Vareis hat bereits, wegen beabsichtigten Mahlmühlkaufs seine Schilzwirtschaft zum Lamm dahier um 2711 fl. unter Vorbehalt des Aufstreichs verkauft. Das Anwesen besteht in einem zweistöckigen Wirthschafts-Gebäude und Scheuer unter 1 Dach, mit drei geräumigen Stallungen und Keller. Die Gebäulichkeiten sind gut erhalten, und bequem eingerichtet, und liegen mitten im Dorfe, an der gangbaren Straße nach Winnenden, Baknang und Heilbronn. Es wurde auch indessen im untern Stock eine Bäckerei betrieben. Die Wirthschaft hatte sich seither einer guten Frequenz zu erfreuen, und ein thätiger Mann findet immerhin sein gutes Auskommen.

Zu bemerken ist noch, daß in den

Kauf viele Fahrnißstücke gegeben sind, und daß jeder Käufer einen guten Bürgen zu stellen hat.

Die Aufstreichs-Verhandlung ist auf Samstag den 16. März d. J. Nachmittags 2 Uhr

festgesetzt.

Den 2. März 1844.

Lammwirth D. Vareis.

Plünderhausen.

(Neu und Gebnd feil.)

Der Unterzeichnete verkauft ungefähr 50 bis 60 Ew. Neu und Gebnd um billigen Preis.

Den 29. Febr. 1844.

Verwaltungs-Actuar
Günzert.

U n t e r b e r k e n.

Auf dem Weg von Schorndorf bis Ober- und Unterberken ist eine silberne eingehäufte Taschenuhr mit stählerner Kette verloren gegangen. Der rechtliche Finder wolle solche gegen gute Belohnung im Hirsch in Oberberken abgeben.

O b e r u r b a c h.

Wagner Schiel verkauft einen vollständigen Handwerkszeug, nebst Drehstuhl, Hebelbank und 2 Schleifsteine im Durchmesser 3 Schuh. Täglich kann mit ihm ein Kauf abgeschlossen werden.

K i r c h b e i m u. T.

Der Unterzeichnete wünscht einen jungen Weingärtner als Knecht einzustellen, derselbe dürfte nicht gerade

von starkem Körperbau seyn; jedoch müßte er das Geschäft in den Weinbergen so verstehen, daß er demselben versehen könnte. Der Eintritt kann sogleich geschehen.

Lustbezeugende wollen sich wenden an Benz, Küfermstr.
S t e i n e n b e r g.

Hirschwirth Fischer von da ist gesonnen, seine Wirthschaft aus freier Hand zu verkaufen.

Liebhaber können solche täglich einsehen und mit mir einen Kauf abschließen; nöthigenfalls können auch Güter mit in Kauf gegeben werden.

W e i d e n h o f.

Gemeindebezirks Kirchenfirberg,
Oberamts Welzheim.

(Hofguts-Verkauf.)

Mt. Gottlieb Kugler, Bauers Wittwe auf dem Weidenhof hat sich unter Zustimmung des Waisenrichters entschlossen, ihr gemeinschaftlich mit ihren Kindern auf dem Weidenhof bestehendes Hofgut, bestehend in:

- a) einem zweistöckigen Wohnhaus, mit 2 eingerichteten Wohnungen, einem sehr geräumigen gewölbten Keller und einer eingerichteten Brauweinbrennerei mit einem Brunnen;
- b) einer 5barnigten Scheuer;
- c) einer Wagenhütte;
- d) einem Waschhaus- und Backhaus;
- e) einer Sägmühle mit eingerichte-

ter Wohnung nebst Keller am Weidenhof;

f) 36 M. 1 1/2 B. 14 M. Aeker.

g) 13 M. 1/2 B. 24 M. Wiesen.

h) 3 M. 3/4 B. 24 M. Gras- und Baumgarten;

i) 1 B. 9 M. Kraut- und Hausland;

k) 118 M. 3 1/2 B. 23 M. Nadelwald,

im öffentlichen Aufstreich entweder im Ganzen oder stückweise zu verkaufen.

Die Verkaufs-Verhandlung findet am Montag den 11. März

Nachmittags 2 Uhr

in dem Kugler'schen Wohnhause auf dem Weidenhof statt.

Die Verkaufs-Objekte können täglich beaugenscheinigt, die näheren Bedingungen von dem Pfleger der Kugler'schen Kinder, Gemeinderath Heinrich auf dem Weidenhof, oder von dem Unterzeichneten verstanden und bei diesen auch Kaufs-Anträge schon vor der Verkaufs-Verhandlung gemacht werden.

Die etwaigen Kaufsüchhaber werden nun zu der Aufstreichs-Verhandlung auf den genannten Tag hiemit eingeladen und wird bemerkt, daß sich auswärtige Kaufsüchhaber mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben.

Kirchenfirberg den 20. Febr. 1844.

Aus Auftrag:
Schultheiß Fischer.

Pflichttrene.

(Erzählung.)

(Fortsetzung.)

Er erzählte, er habe als Diener in einem Bankierbaue in Dublin, welches die Loese zur königlichen Lotterie in London verkauft, unter andern ein Loos, dessen Nummer er sich genau bemerkt, einem ihm bekannten jungen Manne übergeben, der, wie er gesehen, dasselbe nachlässig zusammengebrochen und in die rechte Westentasche gesteckt habe. Als einige Tage darauf Abends spät die Ziehungsliste angekommen, habe er erfahren, daß die fragliche Nummer 2000 Pf. St. gewonnen. Ehe diese Liste veröffentlicht wurde, was erst am andern Vormittage geschehen konnte, ehe der junge Mann das ihm verderbliche Glück erfuhr, habe er demselben in einer entlegenen Straße aufgelauret, ihn ermordet und ihm das Lotterieloos abgenommen, das er durch einen Beauftragten an der Kasse habe präsentieren lassen als das Eigenthum einer Person, die unbekannt zu bleiben wünsche. Ich fragte ihn um einige genauere Angaben in Bezug auf die Zeit und den Ort des Vorfalles. Wie war mir, als ich erst ahnete, dann als ich nicht zweifeln konnte, daß der

Ermordete kein anderer gewesen als der Nebenbuhler meines Bruders!

Mein erstes Gefühl war ein inbrünstiges Dankgebet zu Gott, dann gedachte ich plötzlich an meine Pflicht; ich fühlte das ganze Entsetzen meiner Lage, stieß einen Schrei des Schmerzes aus und sank in Ohnmacht.

Als ich wieder zu mir kam, befand ich mich außerhalb des Reichstuhles, auf die Knie meines schrecklichen Beichtkundes gesüßt, das mir mit der einen Hand den Kopf hielt, mit der andern an flüchtige Salze riefen ließ. Wir waren allein, ganz allein in der alten Kirche, in welcher eine fast vollständige Finsterniß herrschte. Ich schlug die Augen auf zu diesem Manne und sprach:

«Elender, und meinen Bruder klagt man des Mordes an!»

— «Wie? Sie sind der Bruder des Capitains Fitz-Graban?»

«Ja, und der Sohn einer alten Mutter, verstehst Du?»

— «Ach mein Gott! Und ich habe Ihnen alles gestanden! Aber Sie werden mich nicht verrathen, Sie werden mich dem Gerichte nicht anzeigen. Die Beichte ist heilig.»

«Ich weiß es nur zu wohl, aber ich kann doch unmög-

lich meinen unschuldigen Bruder auf dem Schaffote sterben lassen!

— »Desto schlimmer; ich mag nicht sterben, zumal jetzt, da ich nun reich bin. Sehen Sie da gegenüber das Grab des Heilandes in der Kapelle; schwören Sie mir bei der heiligen Hostie, was ich gebeichtet habe, geheim zu halten.«

»Vor einem Jahre habe ich vor Gott meinen Priester- eid abgelegt. Ich schwöre nicht mehr.«

Und als er seine rechte Hand krampfhaft an mein Gewand legte, machte ich mich los und drückte sie mit beiden Händen so, daß er fühlen mußte, ich sey weit kräftiger als er. Da fing er an zu zittern und zu weinen; ich schob ihn nach der Thüre der Kirche hin und sagte zu ihm: »Bei Strafe ewiger Verdammniß befehle ich Dir, morgen Abend wieder hieher zu mir zu kommen. Bis dahin werde ich mit mir einig werden, was ich thun muß, um meine Pflicht als Priester und Bruder zu vereinigen. In jedem Falle wirst Du ungehindert kommen und gehen können.«

Daß ich diese Nacht nicht schlafen konnte, wird man mir wohl glauben; ich dachte, vergeblich, über die Sache nach; ich befand mich in einem schrecklichen Dilemma, denn ich mußte entweder das Geheimniß der Beichte verleken oder einen Unschuldigen, der mir so nahe stand, auf dem Schaffote sterben lassen. Am nächsten Morgen schrieb ich an den Erzbischof. Ich setzte ihm, ohne den Schuldigen zu nennen, mit allen Einzelheiten das seltsame Geständniß aus einander, das ich empfangen hatte, schilderte ihm meine Seelenpein und bat ihn um Trost und Rath. Seltsame Schwäche, von der das Herz auch des Edelichsten nicht frei ist! Wenn es uns schwer wird, das Gute zu thun, bedürfen wir eines Stärkers, der uns dazu nöthiget; ist uns das Schlechte vertheilhaft, so sehen wir es gern, daß es uns irgend Jemand rathe.

Die Antwort blieb nicht lange aus und sie lautete, wie ich sie erwarten mußte. Nachdem mir der Erzbischof die Heiligkeit des Beichtgeheimnisses vorgestellt hatte, fuhr er fort: »stellen Sie dem Mörder vor, daß er sich eines zweiten Mordes schuldig machen würde, der noch schlimmer wäre als der erste. Bitten und beschwören Sie ihn, er möge, wenn auch nicht dem Gericht sich ausliefern, doch, unter der nöthigen Sorge für seine persönliche Sicherheit, eine Erklärung

geben, welche den Capitain zu retten vermag. In welchen Ausdrücken diese Erklärung abzufassen und vor wem sie zu machen sey, überlasse ich Ihrer eigenen Klugheit.

»Wenn der Mann sich weigert, wenn es Gott nicht will, daß sie das Herz desselben rühren, so hat er andere Pläne mit Ihnen und Ihrem Bruder. Geschehe dann sein Wille! In diesem Falle wird Ihre Pflicht ohne Zweifel schwer seyn; aber Sie müssen — beten und schweigen.«

Ich las und las das Schreiben des ehrwürdigen Prälaten und beschloß endlich, mich nach demselben zu richten wie nach dem Willen Gottes. Obgleich unser Aller Schicksal erst Abends durch das Gespräch entschieden werden konnte, das ich mit dem Unbekannten haben sollte, so konnte ich doch nicht warten bis dahin, bevor ich meinen Bruder umarmte, denn es war mir, als würde ich niemals den entehrenden Argwohn abtünchen können, den ich gegen ihn gehegt hatte.

Als ich zu ihm gekommen war, wartete ich nicht, bis ich mit ihm allein seyn würde, um mich in seine Arme zu werfen. »Mein Bruder, mein armer Bruder, verzeihe mir,« rief ich, »daß ich an Deinem Worte zweifelte; Du bist unschuldig, ich weiß es; hörst Du? ich weiß es.«

— »Gott sey gelobt!« antwortete er. Und der Mann, der so stark gewesen war, um, ohne sich zu beklagen, meinen Argwohn zu ertragen, fing an zu weinen wie ein Kind. »Gott sey gelobt!« wiederholte er. »Und wie hast Du es endlich erfahren? Wann werde ich diesen Kerker verlassen?«

[Fortsetzung folgt.]

Räthsel.

Sie sind zwischen Himmel und Erde,
Wie schüßende Geister gestellt;
Sie schauen hinauf zu den Sternen,
Und blicken hinab zu der Welt;
Sie wandern von Pole zu Pole,
Und haben kein bleibendes Haus,
Und hauchen in perlenden Thränen
Das Leben, das flüchtige, aus.

Auflösung des Buchstabenräthfels in No. 8: Frankreich.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Wonnenden, vom 29. Februar 1844.	höchster		mittl.		niedr.		In Schorndorf, vom 5. März 1844.	höchst.		mittl.		niedr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Weizen per Scheffel . . .	—	—	—	—	—	—	Kernen per Scheffel . . .	18	24	—	—	18	—
Kornen " " " " . . .	17	4	15	53	15	—	Dinkel " " " " . . .	6	30	—	—	—	—
Roggen " " " " . . .	11	44	11	17	10	50	Roggen " " " " . . .	12	48	—	—	—	—
Dinkel neuer " " " " . . .	7	24	7	9	6	30	Gersten " " " " . . .	—	—	—	—	—	—
Gersten " " " " . . .	10	—	—	—	—	—	Haber alter " " " " . . .	—	—	—	—	—	—
Haber neuer " " " " . . .	5	9	5	—	4	48	Linsen per Tr.	—	—	—	—	—	—
Erbsen per Simri	—	—	—	—	—	—	Akerbohnen " " " " . . .	—	—	—	—	—	—
Wicken " " " "	—	44	—	40	—	38	Kernbrot 8 Pfund	28	fr.	Ochsenfleisch 1 Pfund	10	fr.	
Einforn " " " "	—	—	—	—	—	—	1 Kreuzerweck soll wägen	6 1/2	l.	Rindfleisch 1	—	9	fr.
Welschkorn " " " "	1	36	1	30	1	24	Schweinefleisch, abgezog.	10	fr.	Kalbsteisch 1	—	9	fr.
Akerbohnen " " " "	1	12	1	8	—	4	— ganz	11	fr.	Lammfleisch	—	—	fr.

Gedruckt und verlegt von E. J. Mayer. (Mit Beilage: die Bekanntmachung der Holzpreise betr.)

Amts- und Intelligenzblatt

Für die
Oberamts-Bezirke Schorndorf und Welzheim.
No. 11, Donnerstag den 14. März 1844.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 kr., vierteljährlich 24 kr. — Anzeigen, welche an demselben Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1/2 kr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf und Welzheim. Aus Anlaß eines Strafnachlassgeheuchs ist höhern Orts die Frage zur Erörterung gekommen, ob die den Metzgern auf das Unterlassen der Fleischschau zum Schlachten angewandte Strafe (General-Rescript vom 30. Juni 1721) auch auf den Fall des von einem Viehbesitzer mit einem Metzger geschlossenen Schlachtens für den eigenen Gebrauch Anwendung finde?

Die Metzger-Ordnungen haben die Fleischschau zum Schlachten nur bei dem von den Metzgern zum Verkauf bestimmten Fleische angeordnet, da wo des Schlachtens der Viehbesitzer für den eigenen Gebrauch erwähnt wird (S. 2 der Metzger-Ordnung vom 1691). Wenn Besichtigten des Viehs durch die aufgestellten Fleischschauer nicht vorgeschrieben wird, so ist an demselben Vieh

Auch das General-Rescript vom 30. Juni 1721 ausdrücklich nur für den Zweck vor dem Publikum vor dem Verkauf ungeschunden Fleisches zu schützen.

Der Zweck dieser Anordnung trifft nicht zu, wenn ein Viehbesitzer ein Stück Vieh zum Gebrauche in seine Haushaltung unter den Augen der Hausgenossen selbst schlachtet oder durch einen Metzger schlachten läßt. Zwar ist immerhin der Fall denkbar, daß auf diese Weise ein nicht ganz gesundes Stück Vieh geschlachtet und verpreist wird.

Gegen derartige Gefährdungen dürfte aber durch das General-Rescript vom 5. Febr. 1737 (Kenscher Reggs. Seite 12. S. 198) zureichender Schutz gegeben seyn, indem dort bestimmt ist, daß wenn ein Viehbesitzer ein Stück Vieh, an welchem Zeichen einer Krankheit zum Vorschein gekommen sind, stechen lassen will, er solches nur im Beiseyn der Ackerspersonen (Viehschauer) eröffnen, und nur mit polizeilicher Bewilligung etwas davon verschleppen oder verkaufen dürfe.

Wenn Fleisch angekommen werden muß, daß der Beschaffer bei dem von den Viehbesitzern für den eigenen Gebrauch zu schlachtenden Vieh, den Fall eines Krankheitsverdachts ausgenommen, die vorgängige Besichtigung durch die Fleischschau nicht für notwendig erkannt habe, so versteht es sich dagegen von selbst, daß die Einleitung zu dieser Besichtigung bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht umgangen werden darf, wenn ein Viehbesitzer einen Theil des geschlachteten Thiers auf der Freibank verwerthen lassen will, oder wenn ein Vieh für seine Wirtschaft schlachten will. (General-Rescript vom 5. Decbr. 1659 Abs. 3, 4, 5, Kenscher, Reggs. Gesetz Band 2. S. 338.)

Die Orts-Vorsteher werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.
Schorndorf und Welzheim den 10. März 1844. Die K. Oberämter, Strölin. Leemann.

Welzheim. Nach vorangegangener Meister-Prüfung sind nachstehende Personen für die Ausübung des Maurer-Gewerbs in 2. Stufe befähigt erkannt worden: